

**9196/AB**  
**= Bundesministerium vom 18.03.2022 zu 9533/J (XXVII. GP)** bmbwf.gv.at  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.054.113

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9533/J-NR/2022 betreffend  
 Dienstfreistellung von impfkritischen Schulärzten, die die Abgeordneten zum Nationalrat  
 Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen am 20. Jänner 2022 an mich richteten,  
 darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Welche Stellungnahme geben Sie dazu ab, wonach die besagten Kündigungen von den im Artikel genannten Ärzten, ausgesprochen von den Bildungsdirektionen, mit der Österreichischen Ärztekammer abgesprochen gewesen waren?*

Es gab keine Beteiligung der Österreichischen Ärztekammer an den dienstrechlichen Verfahren im Rahmen der Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von Bundesschulärztinnen und -ärzten. Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen, wie die Österreichische Ärztekammer in einer Presse-Aussendung vom 20. Dezember 2021 festhält (siehe OTS Nr. OTS0115, öffentlich abrufbar unter:

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20211220OTS0115/bildungsministerium-bestaeigt-oesterreichische-aerztekammer-nicht-an-drohender-entlassung-von-impfkritischen-schulaerzten-beteiltigt](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20211220OTS0115/bildungsministerium-bestaeigt-oesterreichische-aerztekammer-nicht-an-drohender-entlassung-von-impfkritischen-schulaerzten-beteiltigt)).

Zu den Fragen 2 bis 6:

- *Waren in diesem Zusammenhang Mitarbeiter Ihres Ministeriums involviert?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn ja, welchen Einfluss hatten diese auf die ausgesprochenen Kündigungen?*
- *Wenn ja, welche Schriftsätze und Aktenvermerke gibt es dazu?*
- *Welchen Einfluss hatten Sie auf die ausgesprochenen Kündigungen?*

Um eine einheitliche Vorgangsweise in allen Bildungsdirektionen bei der Durchführung der Verfahren zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gewährleisten, erging am 16. Dezember 2021 an die Präsidialbereichsleitungen der betroffenen Bildungsdirektionen ein Schreiben mit dem Ersuchen, die Sachverhalte im Rahmen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens unter Beziehung der zuständigen Personalvertretung durchzuführen und nach Prüfung gegebenenfalls dienstrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Abteilungen für Personalangelegenheiten des Verwaltungspersonals der nachgeordneten Dienststellen und -behörden und die Koordination Schulärztlicher Dienst sowie der Zentralausschuss für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten in die Abstimmungen mit den Bildungsdirektionen eingebundenen. Die einzelnen Verfahren werden jeweils seitens der zuständigen Bildungsdirektionen geführt.

Zu Frage 7:

- *Welche Stellungnahme geben Sie zur im Video getätigten Bemerkung ab, wonach Mitarbeitern im Bildungswesen (welche auch Schulärzte sind) aufgrund Ihrer persönlichen Meinung die Kündigung droht oder verhängt wird?*

Die Kommentierung von Äußerungen Dritter stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Sind COVID-Maßnahmen- bzw. impfkritische Bemerkungen von Mitarbeitern im Bildungswesen im Schulumfeld zugelassen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, warum gab es Konsequenzen?*

Die Maßnahmen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des sicheren Schulbetriebs in Österreich getroffen werden, sind das Ergebnis von Beratungen auf Ebene von Expertinnen und Experten sowie der Politik. Bei Maßnahmen im Schulbereich gilt das Grundprinzip: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“, um den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften einen sowohl sicheren als auch möglichst uneingeschränkten Schulalltag zu ermöglichen. Alle Maßnahmen und Empfehlungen dürfen selbstverständlich kritisch hinterfragt werden und werden laufend dem Pandemiegescschen, der Infektionsdynamik, den technischen und organisatorischen Möglichkeiten und dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung angepasst.

Zu den Fragen 11 bis 13 sowie 16 bis 23:

- *Sind COVID-Maßnahmen- bzw. impfkritische Bemerkungen von Mitarbeitern im Bildungswesen im Privaten zugelassen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

- Wenn ja, warum gab es Konsequenzen?
- Können Sie in diesem Zusammenhang ausschließen, dass andere Mitarbeiter im Bildungswesen gegen die Wissenschaftlichkeit anderer wissenschaftlicher Disziplinen (etwa geistes- und naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer) verstößen?
- Wenn nein, warum nicht?
- Drohen Mitarbeitern im Bildungswesen, die gegen die Wissenschaftlichkeit anderer wissenschaftlicher Disziplinen (etwa geistes- und naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer) verstößen, Konsequenzen, die bis zu einer Kündigung reichen können?
- Wenn ja, in welchen konkreten Fällen?
- Wenn ja, inwiefern wirken in diesen Fällen welche Behörden bzw. Institutionen ein?
- Befürworten Sie diese Kündigungen?
- Wenn ja, anhand welcher Argumente befürworten Sie die Kündigungen?
- Wenn nein, welche Schritte werden Sie unternehmen, um diese Kündigungen rückgängig zu machen?

Spezifische Regelungen über private Äußerungen sind im Dienstrecht nicht enthalten. Allerdings besteht für öffentlich Bedienstete die Verpflichtung, im gesamten Verhalten darauf zu achten, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Zu den Fragen 14 und 15:

- Inwiefern verstößt die besagte Schulärztin gegen die Wissenschaft, wenn Sie die Impfung kritisiert?
- Inwiefern kann dieser Umstand zu einer Kündigung führen?

Gegenstand der dienstrechtlichen Maßnahmen ist die Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der sachlichen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.

Zu den Fragen 24 und 25:

- Können Sie ausschließen, dass das Handeln des Ärztekammerpräsidenten aufgrund einer subjektiv wahrgenommenen Beleidung [sic!] erfolgte?
- Wenn nein, warum nicht?

Die subjektive Wahrnehmung des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer liegt nicht in der Vollzugskompetenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und ist damit kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 26 und 27:

- Steht es Angestellten im Bildungswesen zu, sachliche Kritik über die Entscheidungen und Vorgaben des Dienstgebers bzw. der Ärztekammer zu äußern?
- Wenn nein, inwiefern ist in diesem Umstand das Recht auf Gewissens- und Meinungsfreiheit des Dienstnehmers zu wahren?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Wien, 18. März 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

